

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C J, vertreten durch H Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. April 2021, GZ: BHVBSich-2017-281735/6-PH, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Ausstellung eines Waffenpasses, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2021

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids insofern geändert, als dem Antrag des Beschwerdeführers stattgegeben und diesem ein Waffenpass für zwei Waffen der Kategorie B erteilt wird.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. April 2021, GZ: BHVBSich-2017-281735/6-PH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Ausstellung eines Waffenpasses für zwei Schusswaffen der Kategorie B gemäß §§ 20 Abs 1, 21 Abs 2 und 3, 22 Abs 2 Z 1 und 10 WaffG iVm § 6 der 2. Waffengesetzdurchführungsverordnung als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen einer Faustfeuerwaffe nicht nachweisen bzw die nach § 22 Abs 2 WaffG geforderte besondere Gefahrenlage glaubhaft machen habe können, wonach in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich sei und auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt werden könne. Zudem falle auch die Interessenabwägung zwischen den privaten Interessen des Bf am Führen einer Schusswaffe und dem öffentlichen Interesse an der Abwehr von mit der Anwendung von Waffen verbundenen Gefahren für den Bf negativ aus.

I.2. Gegen den genannten Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen vorbringt, dass der Bf Exekutivbeamter, qualifizierter Einsatzsoldat und aus dem Auslandseinsatz heimgekehrter Antiterror spezialist der Spezialeinheit Jagdkommando des Bundesheeres sei. Dies sei eine sehr kleine Gruppe besonderer Spezialisten. Operationen des Jagdkommandos würden grundsätzlich der Geheimhaltung unterliegen, bisher bekannt gewordene Einsätze hätten unter anderem im Tschad, Mali, Afghanistan, Kosovo, Bosnien, Albanien und Mazedonien sowie im Rahmen verschiedener internationaler Beobachtermissionen stattgefunden. Darüber hinaus wären Soldaten des Jagdkommandos an Evakuierungen unter anderem auch in Nordafrika, der Türkei, in Peru und im Zuge der Covid-19-Pandemie auch in zahlreichen europäischen Ländern beteiligt, würden zur Schlepperbekämpfung an der österreichischen Staatsgrenze eingesetzt und nähmen immer wieder an internationalen Übungen und Ausbildungen in verschiedenen Ländern teil, unter anderem in Norwegen, Dänemark, Deutschland, Kroatien, USA und südamerikanischen Staaten. Das Jagdkommando würde vor allem im Kampf gegen den Terrorismus im Inland und im Ausland, zur Befreiung von Geiseln sowie bei Einsätzen in Kriegs- oder Krisengebieten eingesetzt. Zudem würden die Daten des Bf in unzureichend bzw zum Teil gar nicht gesicherten Netzwerken und Systemen verarbeitet. Vor allem im Zusammenhang mit den Auslandseinsätzen des Bf seien die persönlichen Daten zum Teil unverschlüsselt übermittelt worden. Es resultiere die Gefahr, dass diese Daten in die Hände von Terroristen gelangen würden. Darüber hinaus sei die Situation des Terroranschlags in Wien am 2. November 2020 anschaulich hinsichtlich des Bedarfs des Bf. Die Antiterror spezialisten des Jagdkommandos seien zur Unterstützung aktiviert worden. In einer solchen

Situation sei das betroffene Gebiet ein Sperrgebiet und niemand außer Terroristen, Einsatzkräften und Exekutivorganen sei unterwegs. Ohne Waffenpass müsste der Bf bei der nächsten Aktivierung als Antiterrorspezialist des Jagdkommandos unbewaffnet von zu Hause in die Kaserne kommen und das während eines Antiterror-Lockdowns. Dies sei absurd und niemandem zuzumuten. Aufgrund des Größenschlusses müsse dem Bf als Antiterrorspezialisten des Jagdkommandos erst recht ein Waffenpass ausgestellt werden, wenn allen Polizisten bereits aus allgemeinen Überlegungen Waffenpässe ausgestellt würden.

Weiters bemängelte der Bf den Bescheid der belangten Behörde insofern, als diese nicht auf die wesentlichen Aspekte des gegenständlichen Falles eingegangen sei. Vielmehr enthalte der Bescheid lediglich die Wiedergabe von Teilen des gegenständlichen Antrags und unbegründete Verneinungen durch die belangte Behörde.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 3. September 2021 erstattete der Bf ein ergänzendes Vorbringen hinsichtlich des Vorliegens eines rechtlichen Zirkelschlusses bei Entscheidungen, die Waffenpassanträge von Anti-Terror-Spezialisten des Jagdkommandos, die aus Auslandseinsätzen – insbesondere Afghanistan zurückkehrten – abweisen würden und legte diverse Unterlagen vor.

I.5. Mit Schreiben vom 20. September 2021 legte der Bf eine weitere Urkunde vor.

I.6. Mit Schreiben vom 9. November 2021 legte der Bf eine weitere Urkunde vor und brachte in Bezug auf die Alarmierung von Soldaten vor, dass sich diese ab diesem Zeitpunkt im Dienst befinden würden und sich unverzüglich zum Einsatzort begeben müssten. Ohne Waffenpass wären die Anti-Terror-Spezialisten des Jagdkommandos die einzigen Spezialeinsatzkräfte des Landes, die im Dienst unbewaffnet sein müssten.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die weiteren ergänzenden Vorbringen und Urkundenvorlagen und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2021.

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am X geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen würde bzw nicht verlässlich wäre, liegen nicht vor.

Der Bf ist Antiterror spezialist des Jagdkommandos, einer Spezialeinheit des österreichischen Bundesheeres, und wurde bzw wird mehrfach im Ausland zur Ausbildung der dortigen Einheiten im Kampf gegen extremistische Gruppierungen eingesetzt, beispielsweise in Afghanistan und Mali. Im Rahmen eines Afghanistan-Einsatzes vor der Machtübernahme der Taliban wurde – wie bei Auslandseinsätzen generell üblich – die erkennungsdienstliche Erfassung der Daten des Bf von der afghanischen Regierung vorgenommen. Diese Daten wurden mit der Machtübernahme der Taliban dem nunmehrigen afghanischen Innenminister Haqqani (kampflos) übergeben, wobei Haqqani vor seiner Tätigkeit als Innenminister Anführer jenes terroristischen Netzwerkes war, das den Afghanistan-Einsatz des Jagdkommandos, dem auch der Bf angehörte, bedrohte.

Ein Soldat des Kommandos Spezialkräfte (KSK), welcher in Afghanistan ebenfalls erkennungsdienstlich behandelt wurde und in derselben Uniform wie die Angehörigen des Jagdkommandos als Ausbilder tätig war, wurde von einem Kontaktmann der Taliban in Deutschland vor der Kaserne mit einem Messer niedergestochen.

Auch in Mali besteht aufgrund des jüngsten Militärputsches eine angespannte Situation und es gab eine konkrete Bedrohung für die österreichischen Truppenangehörigen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen im Rahmen der mit weiteren Verfahren verbundenen mündlichen Verhandlung von sich in vergleichbaren Situationen befindenden Kollegen des Bf, der aufgrund eines Auslandseinsatzes nicht erscheinen konnte, den Angaben des Rechtsvertreters des Bf und dem Verwaltungsakt samt der Beschwerde und sämtlicher ergänzender Vorbringen bzw Unterlagen.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl I 12/1997 idF BGBl I 148/2021, lauten auszugsweise wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

EWR-Bürger, Schweiz und Liechtenstein

§ 9. (1) EWR-Bürger sind Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

[...]

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz, BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.

(3) Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, daß sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schußwaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so beschränken, daß der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf.

(4) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren ausgestellt, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, daß die Befugnis zum Führen erlischt, sobald der Berechtigte diese Tätigkeit künftig nicht mehr ausüben will oder darf. Tritt dies ein, so berechtigt ein solcher Waffenpaß nur mehr zum Besitz der Waffen im bisherigen Umfang; einer gesonderten Rechtfertigung bedarf es hierfür nicht.

(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Inhabers sowie ein Feld für behördliche Eintragungen zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

[...]

Rechtfertigung und Bedarf

§ 22. [...]

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn
1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann [...].

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. [...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf beantragt eine Waffe im Sinne des § 7 Abs 1 WaffG führen zu dürfen. Diesbezüglich sind sowohl dessen EWR-Zugehörigkeit im Sinne des § 9 WaffG, dessen Verlässlichkeit, als auch dessen Vollendung des 21. Lebensjahres unproblematisch. Weiters liegen auch keine Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bf einen verfassungsgefährdenden Angriff begehen würde, vor. Eine nähere Prüfung ist hinsichtlich des Tatbestandselements des Bedarfes, der – dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 22 Abs 2 WaffG nach (arg „wenn der Betroffene glaubhaft macht“) – vom Bf nachzuweisen ist, vorzunehmen:

Der Bf hat, der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang zufolge, die im Gesetz geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, initiativ zu belegen. Im Verfahren ist daher konkret und in substantieller Weise im Einzelnen darzutun, woraus der Antragsteller die für die Ausstellung eines Waffenpasses geforderte besondere Gefahrenlage ableitet, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwächst und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handelt, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl VwGH 25.1.2006, 2005/03/0062; 19.12.2006, 2005/03/0035). Weiters reicht es dem Verwaltungsgerichtshof zufolge nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann. Vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann. Zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (VwGH 23.8.2013, 2013/03/0081; 18.9.2013, 2013/03/0102).

IV.2. Die besondere Gefahrenlage, die beim Bf als Antiterror spezialisten des Jagdkommandos vorliegt, wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung

insofern dargetan, als die Daten des Bf im Rahmen eines Afghanistan-Einsatzes ermittlungsdienstlich erfasst wurden, wobei über diese Daten seit der Machtübernahme der Taliban nunmehr der afghanische Innenminister Haqqani verfügt, der zuvor der Anführer jenes terroristischen Netzwerkes war, das den Afghanistan-Einsatz des Jagdkommandos bedrohte. Daher ist dem Missionsgegner des Einsatzes des Jagdkommandos in Afghanistan, welchem der Bf angehörte, nunmehr die Identität des Bf bekannt geworden, woraus sich die konkrete Gefahrenlage in diesem Einzelfall, welche im Zeitpunkt der Bescheiderlassung seitens der belangten Behörde noch nicht vorlag, ergibt. Die Situation hinsichtlich des Einsatzes des Bf in Mali gestaltet sich insofern ähnlich, als auch hier die Daten des Bf ermittlungsdienstlich erfasst wurden und jüngst ein Militärputsch stattfand.

Nach der Ansicht des erkennenden Gerichtes begründet die bloße Verbandszugehörigkeit zum Jagdkommando noch keinen Bedarf, sondern bedarf es der Darlegung der konkreten Gefährdungssituation im Einzelfall. Bei der zuvor beschriebenen Gefahrenlage des Bf handelt es sich gerade nicht um eine allgemeine, spekulative Umschreibung von Gefahrensituationen, sondern aufgrund des tatsächlichen, jüngst erfolgten Übergangs seiner Daten vom ehemaligen Innenminister Afghanistans zu dem nunmehrigen Innenminister der Taliban, welcher auch der Anführer jenes terroristischen Netzwerkes war, das den Bf bereits bei seinem Afghanistan-Einsatz bedrohte, um die konkrete Gefährdungssituation des Bf, in der eine genehmigungspflichtige Schusswaffe zwingend erforderlich ist und in die der Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit kommt. Die konkrete Gefahr in Österreich manifestiert sich für den Bf insofern, als die Taliban bekanntermaßen Racheaktionen mithilfe von Kontaktpersonen insbesondere gegenüber Personen, die im Militär eine bedeutende Funktion hatten, durchführen. Der Bf, der vor der Machtübernahme zur Ausbildung afghanischer Einheiten im Kampf gegen extremistische Gruppierungen wie den Taliban eingesetzt war, ist daher einer außerordentlichen Gefahr ausgesetzt. In einem vergleichbaren Fall wurde ein Soldat des deutschen KSK, welcher in Afghanistan ebenfalls ermittlungsdienstlich behandelt wurde und in derselben Uniform wie die Angehörigen des Jagdkommandos als Ausbilder tätig war, von einem Kontaktmann der Taliban in Deutschland vor der Kaserne mit einem Messer niedergestochen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass es dem Dienstgeber des Bf nicht möglich ist, diesen zum Führen der Waffe außerhalb des Dienstes zu ermächtigen. Im Ergebnis konnte der Bf iSd § 22 Abs 2 Z 1 WaffG daher glaubhaft machen, dass er besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann, weshalb ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs 2 WaffG gegeben ist.

IV.3. Da der Bf somit alle Voraussetzungen zur Ausstellung eines Waffenpasses iSd § 21 Abs 2 WaffG erfüllt, ist der Beschwerde stattzugeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids insofern abzuändern, als dem Antrag des

Beschwerdeführers stattgegeben und diesem ein Waffenpass für zwei Waffen der Kategorie B erteilt wird (vgl zur Anzahl der Schusswaffen § 23 Abs 2 WaffG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und der Beantwortung der Frage, ob konkret der Bf sich in einer bedarfsbegründenden Situation befindet, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist daher zu verneinen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree